



## **MERKBLATT BETREFFEND ANSETZUNG UND ERSTRECKUNG RICHTERLICHER FRISTEN**

Gemäss § 339a PBG des Planungs- und Baugesetzes (in der Fassung vom 27. Oktober 2008, in Kraft seit 1. Juli 2009) entscheiden die kantonalen Behörden über ein Rechtsmittel im Bereich des Planungs- und Baurechts innert 6 Monaten nach dessen Eingang. Ist für das Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung, ein Gutachten oder die Mitwirkung von Bundesstellen erforderlich, so entscheiden sie innert 7 Monaten. Ziel der Änderung war es, die Rechtsmittelverfahren in Bausachen zu beschleunigen.

Zudem hat sich in letzter Zeit gezeigt, dass die weit überwiegende Zahl der Rekurrentschaften ihr Recht, eine Replik einzureichen (vgl. BGE 133 I 98 und 133 I 100 sowie VB.2012.00203), beansprucht. Mit der Zustellung der Rekursantworten ist daher direkt Frist zur Erstattung einer allfälligen Replik anzuberaumen.

Die Fristen werden nach folgenden Grundsätzen angesetzt bzw. erstreckt:

### REKURSANTWORT

Die Frist für die Erstattung einer Rekursantwort beträgt 30 Tage. Sie wird auf begründetes Ersuchen einmalig um 30 Tage erstreckt. Eine weitere Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

### REPLIK UND DUPLIK

Für Replik und Duplik wird eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen angesetzt.